

Begläubigte Abschrift



Geschäfts-Nr.:
23 O 16/24

Verkündet am: 10.11.2025

[REDACTED] Justizobersekretär
als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle

Landgericht Stendal

Im Namen des Volkes!

Urteil

In dem Rechtsstreit

[REDACTED]
Kläger

Prozessbevollmächtigte: BRR Automotive Rechtsanwaltsgesellschaft mbH, Viktoria-Luise-Platz 7, 10777 Berlin,
Geschäftszeichen: DTS-007629-IUS

gegen

Meta Platforms Ireland Ltd., vertreten durch die Directors David Harris, Majella Goss, Yvonne Cunnane und Anne O`Leary, Merrion Road, Dublin 4, D04 X2K5, IRELAND,
Beklagte

Prozessbevollmächtigte: [REDACTED]
[REDACTED]

hat die Zivilkammer 3 des Landgerichts Stendal auf die mündliche Verhandlung vom 07.04.2025 durch den Richter am Landgericht [REDACTED] als Einzelrichter

für **R e c h t** erkannt:

1. Die Beklagte wird verurteilt, es bei Meidung eines für jeden Fall der Zuwidderhandlung vom Gericht festzusetzenden Ordnungsgeldes bis zu 250.000 €, ersatzweise an ihrem gesetzlichen Vertreter zu vollstreckenden Ordnungshaft oder einer an ihrem gesetzlichen Vertreter zu vollstreckenden Ordnungshaft bis zu 6 Monaten, im Wiederholungsfall bis zu 2 Jahren, zu unterlassen, auf

Drittseiten und-Apps außerhalb der Netzwerke der Beklagten folgende personenbezogene Daten des Klägers mithilfe der Meta Business Tools zu erfassen, an die Server der Beklagten weiterzuleiten, die Daten dort zu speichern und anschließend zu verwenden:

a) auf Dritt-Webseiten und-Apps entstehende personenbezogene Daten des Klägers, ob direkt oder in gehashter Form übertragen, d.h.

- E-Mail des Klägers
- Telefonnummer des Klägers
- Vornahme des Klägers
- Nachname des Klägers
- Geburtsdatum des Klägers
- Geschlecht des Klägers
- Ort des Klägers
- externe IDs anderer Gewerbetreibender (von der Meta Limited „external_ID“ genannt)
- IP-Adresse des Clients
- User-Agent des Clients (d. h. gesammelte Browser Informationen)
- interne Klick-ID der Meta Limited
- interne Browser-ID der Meta Limited
- Abonnements-ID
- Lead-ID
- anon_ID

sowie folgende personenbezogene Daten des Klägers

b) auf Webseiten

- die URLs der Webseiten samt ihrer Unterseiten
- der Zeitpunkt des Besuchs
- der „Referrer“ (die Website, über die der Benutzer zur aktuellen Webseite gekommen ist),
- die von dem Kläger auf der Webseite angeklickten Buttons sowie
- weitere von der Meta „Events“ genannte Daten, die die Interaktionen des Klägers auf der jeweiligen Webseite dokumentieren

c) in mobilen Dritt-Apps

– der Name der App sowie
– der Zeitpunkt des Besuchs
– die von dem Kläger in der App angeklickten Buttons sowie
– die von der Meta „Events“ genannte Daten, die die Interaktionen des Klägers in der jeweiligen App dokumentieren.

2. Die Beklagte wird verurteilt, die über die aktuelle Speicherung hinausgehende Verarbeitung im Sinne des Art. 4 Nr. 2 DSGVO sämtlicher unter dem Tenor zu 1a), b) und c) aufgeführten, seit dem 18. Februar 2019 bereits von der Beklagten verarbeiteten personenbezogenen Daten bei Meidung eines für jeden Fall der Zuwiderhandlung vom Gericht festzusetzenden Ordnungsgeldes bis zu 250.000 €, ersatzweise an ihrem gesetzlichen Vertreter zu vollstreckenden Ordnungshaft oder einer an ihrem gesetzlichen Vertreter zu vollstreckenden Ordnungshaft bis zu 6 Monaten, im Wiederholungsfall bis zu 2 Jahren, bis zur Erfüllung des Löschungsanspruchs nach rechtskräftigem Abschluss des Verfahrens zu unterlassen, insbesondere diese nicht an Dritte zu übermitteln.

3. Die Beklagte wird verpflichtet, sämtliche gemäß dem Tenor zu 1a) seit dem 18. Februar 2019 bereits gespeicherten personenbezogenen Daten des Klägers einen Monat nach rechtskräftigem Abschluss des Verfahrens vollständig zu löschen und dem Kläger die Löschung zu bestätigen sowie sämtliche gemäß dem Tenor zu 1b) sowie c) seit dem 18. Februar 2019 bereits gespeicherten personenbezogenen Daten vollständig zu anonymisieren oder wahlweise nach Wahl der Beklagten zu löschen.

4. Die Beklagte wird verurteilt, an den Kläger 2.500,00 € nebst Zinsen i.H.v. 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem 14. Dezember 2023 zu zahlen.

5. Die Beklagte wird verurteilt, den Kläger von vorgerichtlichen Rechtsanwaltskosten i.H.v. 848,35 € freizustellen.

6. Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.

7. Von den Kosten des Rechtsstreits tragen der Kläger 38% und die Beklagte 62%.

8. Das Urteil ist wegen der Entscheidung im Tenor zu Ziffern 1 und 2 gegen Sicherheitsleistung in Höhe von jeweils 1.650,00 €, wegen der Entscheidung im Tenor zu Ziffer 3 gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 2.750,00 € und wegen der Entscheidungen im Tenor zu Ziffern 4 und 5 gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 110% des jeweils zu vollstreckenden Betrages vorläufig vollstreckbar. Der Kläger kann die Vollstreckung der Beklagten wegen der Kosten durch Sicherheitsleistung in Höhe von 110% des aufgrund des Urteils vollstreckbaren Betrages abwenden, wenn nicht die Beklagte vor der Vollstreckung Sicherheit in Höhe von 110% des jeweils zu vollstreckenden Betrages leistet.

und beschlossen: Der Streitwert wird auf 13.000,00 € festgesetzt.

Tatbestand

Die Parteien streiten über die Datenverarbeitung auf der von der Beklagten betriebenen Plattform Instagram.

Der Kläger nutzt privat die Plattform Instagram unter dem Benutzernamen Pawel Koslowski [REDACTED] seit dem 18. Februar 2019. Betreiberin des Netzwerks ist die Beklagte. Für die Nutzung der Plattform erhält die Beklagte kein Geld, zeigt aber den Nutzern Werbung an.

Bei der Anmeldung zur Plattform Instagram müssen die Nutzer der Datenschutzrichtlinie zustimmen. Darin heißt es: „*Nutzung von Informationen von Partnern, Anbietern und anderen Dritten, um die Werbeanzeigen, die du siehst, auf dich zuzuschneiden: Wenn wir dir Werbung auf Meta – Produkten zeigen, verwenden wir mit deiner Zustimmung Informationen, die Partner, Anbieter und andere Dritte uns bezüglich Aktivitäten außerhalb der Meta – Produkte bereitstellen und die wir mit dir verknüpft haben ...“ Und weiter unter der Überschrift „*Wie teilen wir Informationen mit Dritten?“: „Wir verkaufen keine deiner Informationen an irgendjemanden und werden das auch in Zukunft niemals tun. Außerdem verpflichten wir Partner und sonstige Dritte, Regeln dazu einzuhalten, wie sie die Informationen, die wir bereitstellen, verwenden und offenlegen dürfen und wie nicht.“**

Die Beklagte hat als „Business Tools“ bezeichnete Programme entwickelt, die andere Anbieter (Drittanbieter) auf ihren Websites oder in ihren Apps einbinden können („Meta Pixel“, „App Events über Facebook-SDK“, „Conversations API“ und „App Events API“). Diese Business Tools nutzen unter Anderem spiegel.de, bild.de, welt.de, faz.net, stern.de, tripadvisor.de, hrs.de und holidaycheck.de.

Über die „Business Tools“ erhält die Beklagte von den die Tools nutzenden Drittanbietern die Information, dass deren Webseite oder App aufgerufen worden ist, wenn der Aufrufende auch Nutzer der Plattform Instagram ist. Die Beklagte kann mit dieser Information ermitteln, welcher Nutzer der Plattform Instagram die Drittwebseite aufgerufen hat.

Seit 2023 können Nutzer der Plattform Instagram auswählen, ob sie ein Abo für eine monatliche Gebühr abschließen wollen oder das Netzwerk weiterhin kostenfrei nutzen und sich personenbezogene Werbung anzeigen lassen wollen.

In der Einstellung „*Informationen über Aktivitäten von Werbepartnern*“ heißt es: „*Sollen wir Informationen von Werbepartnern zu deinen Aktivitäten verwenden, um dir Werbung zu zeigen?*“ gefolgt von den Auswahlmöglichkeiten „*Ja, meine Werbung mithilfe dieser Informationen relevanter machen. Wir zeigen dir Anzeigen, die – basierend darauf, was dir bereits gefällt – relevanter für dich sind.*“ und „*Nein, meine Werbung nicht mithilfe dieser Informationen relevanter machen. Wir verwenden für die Auswahl von Werbeanzeigen, die du siehst, weniger Informationen über dich, weshalb sie wahrscheinlich eher für andere Personen interessant sind.*“. Der Kläger hat in diese Datenverarbeitung nicht eingewilligt. Willigt der Nutzer nicht ein, werden die Daten von Drittwebseiten und -apps nicht mehr verwendet, um die Werbung für den Nutzer relevanter zu machen, sie werden aber weiterhin von der Beklagten verarbeitet.

In der Einstellung „*deine Aktivitäten außerhalb der Meta-Technologien*“ heißt es: „*Als Aktivitäten außerhalb von Meta-Technologien bezeichnen wir Informationen zu deinen Interaktionen mit Unternehmen und Organisationen, die diese mit uns teilen. Als Interaktion gilt z.B., wenn du eine App öffnest oder eine Website besuchst. ... Das kannst du tun / Du kannst kontrollieren, welche Informationen Unternehmen an Meta übermitteln, und sie auch komplett von deinem Konto trennen.*“

Mit Schreiben vom 15. November 2023 erhob der Kläger vorgerichtlich die klagegegenständlichen Ansprüche gegenüber der Beklagten.

Der Kläger behauptet, es gebe keine Möglichkeit, der Sammlung und Speicherung der Daten durch die Beklagte zu widersprechen oder diese einzuschränken. Auch eine nachträgliche Löschung der Daten sei nicht möglich. Die Möglichkeit zur Trennung in den Einstellungen „*deine Aktivitäten außerhalb der Metatechnologien*“ bedeute weder eine Löschung noch eine Anonymisierung.

Er behauptet weiter, dass die Beklagte personenbezogene Daten an Dritte, zum Beispiel mit Werbepartnern, Audience Network – Publishern, Analysediensten, „Dienstleistern“ und „externen Forschern“ weitergebe.

Beim Besuch der Webseiten von Drittanbietern werde der Meta Pixel bereits geladen und sammele die ersten Informationen, bevor der Nutzer seine Auswahl im sogenannten Cookie-Banner überhaupt getroffen hat.

Bei dem seit 2023 von der Beklagten angebotenen Bezahlmodell werde dem Nutzer keine Werbung mehr angezeigt, die auf seinen Interessen basiert, die Datenverarbeitung finde dagegen weiterhin statt.

Der Kläger nutze regelmäßig einige der in Anlagen K 14 und K 15 aufgeführten Webseiten.

Der Kläger ist der Ansicht, dass keine wirksame Einwilligung gegen diese Form der Datenverarbeitung erteilt worden sei. Er habe insbesondere keine wirksame Einwilligung zur Verarbeitung persönlicher Daten auf Dritt-Webseiten und Dritt-Apps erteilt.

Der Kläger beantragte zuletzt:

1. Es wird festgestellt, dass der Nutzungsvertrag der Parteien zur Nutzung des Netzwerks „Instagram“ unter dem Benutzernamen [REDACTED] der Beklagten die Erfassung mithilfe der Meta Business Tools, die Weiterleitung an die Server der Beklagten, die dortige Speicherung und anschließende Verwendung von folgenden personenbezogenen Daten nicht gestattet:

a) auf Dritt-Webseiten und-Apps entstehende personenbezogene Daten der Klagepartei, ob direkt oder in gehaschter Form übertragen, d.h.

- E-Mail der Klagepartei**
- Telefonnummer der Klagepartei**
- Vornahme der Klagepartei**
- Nachname der Klagepartei**

- Geburtsdatum der Klagepartei
- Geschlecht der Klagepartei
- Ort der Klagepartei
- externe IDs anderer Gewerbetreibender (von der Meta Limited „external_ID“ genannt)
 - IP-Adresse des Clients
 - User-Agent des Clients (d. h. gesammelte Browser Informationen)
 - interne Klick-ID der Meta Limited
 - interne Browser-ID der Meta Limited
 - Abonnements-ID
 - Lead-ID
 - anon_ID

sowie folgende personenbezogene Daten der Klagepartei

b) auf Webseiten

- die URLs der Webseiten samt ihrer Unterseiten
- der Zeitpunkt des Besuchs
- der „Referrer“ (die Website, über die der Benutzer zur aktuellen Webseite gekommen ist),
 - die von der Klagepartei auf der Webseite angeklickten Buttons sowie
 - weitere von der Meta „Events“ genannte Daten, die die Interaktionen der Klagepartei auf der jeweiligen Webseite dokumentieren

c) in mobilen Dritt-Apps

- der Name der App sowie
- der Zeitpunkt des Besuchs
- die von der Klagepartei in der App angeklickten Buttons sowie
- die von der Meta „Events“ genannte Daten, die die Interaktionen der Klagepartei in der jeweiligen App dokumentieren.

2. Die Beklagte wird verurteilt, es bei Meidung eines für jeden Fall der Zu widerhandlung vom Gericht festzusetzenden Ordnungsgeldes bis zu 250.000 €, ersatzweise an ihrem gesetzlichen Vertreter zu vollstreckenden Ordnungshaft oder

einer an ihrem gesetzlichen Vertreter zu vollstreckenden Ordnungshaft bis zu 6 Monaten, im Wiederholungsfall bis zu 2 Jahren, zu unterlassen, auf Drittseiten und Apps außerhalb der Netzwerke der Beklagten personenbezogene Daten der Klagepartei gemäß dem Antrag zu 1. mithilfe der Meta Business Tools zu erfassen, an die Server der Beklagten weiterzuleiten, die Daten dort zu speichern und anschließend zu verwenden.

3. Die Beklagte wird verurteilt, die über die aktuelle Speicherung hinausgehende Verarbeitung im Sinne des Art. 4 Nr. 2 DSGVO sämtlicher unter dem Antrag zu 1a), b) und c) aufgeführten, seit dem 18. Februar 2019 bereits von der Beklagten verarbeiteten personenbezogenen Daten bei Meidung eines für jeden Fall der Zu widerhandlung vom Gericht festzusetzenden Ordnungsgeldes bis zu 250.000 €, ersatzweise an ihrem gesetzlichen Vertreter zu vollstreckenden Ordnungshaft oder einer an ihrem gesetzlichen Vertreter zu vollstreckenden Ordnungshaft bis zu 6 Monaten, im Wiederholungsfall bis zu 2 Jahren, bis zur Erfüllung des Löschungsanspruchs nach rechtskräftigem Abschluss des Verfahrens zu unterlassen, insbesondere diese nicht an Dritte zu übermitteln.

4. Die Beklagte wird verpflichtet, sämtliche gemäß dem Antrag zu 1a) seit dem 18. Februar 2019 bereits gespeicherten personenbezogenen Daten der Klagepartei einen Monat nach rechtskräftigem Abschluss des Verfahrens vollständig zu löschen und der Klagepartei die Löschung zu bestätigen sowie sämtliche gemäß dem Antrag zu 1b) sowie c) seit dem 18. Februar 2019 bereits gespeicherten personenbezogenen Daten vollständig zu anonymisieren oder wahlweise nach Wahl der Beklagten zu löschen.

5. Die Beklagte wird verurteilt, an die Klagepartei eine angemessene Entschädigung in Geld, deren Höhe in das Ermessen des Gerichts gestellt wird, die aber mindestens 5000 € beträgt, nebst Zinsen i.H.v. 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem 14. Dezember 2023, zu zahlen.

6. Die Beklagte wird verurteilt, die Klagepartei von vorgerichtlichen Rechtsanwaltskosten i.H.v. 1295,43 € freizustellen.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Die Beklagte behauptet, sie nehme die streitgegenständliche Datenverarbeitung bezogen auf den Kläger nicht vor, weil er nicht eingewilligt hat. Überdies hätten die Nutzer die Möglichkeit, über verschiedene Einstellungen zu kontrollieren und nachzuvollziehen, wie Ihre personenbezogenen Daten für die streitgegenständliche Datenverarbeitung verwendet werden. Nutzer müssten sich ausdrücklich dazu entscheiden, den Einsatz der Meta Cookies über die Einstellung „Meta Cookies auf anderen Apps und Webseiten“ zu erlauben. Erlaube der Nutzer nicht die optionalen Meta Cookies auf anderen Apps und Webseiten, verwende die Beklagte für bestimmte Verarbeitungszwecke keine über Cookies und ähnliche Technologien erhobenen Daten, sondern nur in beschränktem Umfang für Zwecke wie Sicherheits - und Integritätszwecke. Die Nutzer hätten die Möglichkeit, über die Einstellung „Informationen über Aktivitäten von Werbepartnern“ Werbeanzeigen zu kontrollieren. Willige der Nutzer über diese Einstellung nicht ein, führe die Beklagte für diesen Nutzer keine streitgegenständliche Datenverarbeitung durch.

Im Falle des seit 2023 angebotenen werbefreien Abonnements würden die Daten der Nutzer nicht für Werbezwecke genutzt.

Die Beklagte ist der Ansicht, für die Erhebung und Nutzung der Daten durch die Business Tools sei nicht sie die Verantwortliche, sondern die jeweiligen Drittunternehmen. Für den Fall, dass das Gericht einen Unterlassungsanspruch des Klägers erkennen würde, sei das Verfahren gemäß § 148 ZPO analog auszusetzen, bis der EuGH über die Vorlagefrage des Bundesgerichtshofes gemäß Beschluss vom 26. September 2023-VI ZR 97/22 entschieden hat.

Der Kläger habe für den geltend gemachten Schadensersatzanspruch nicht nachgewiesen, dass er einen Schaden erlitten hat.

Entscheidungsgründe

Die Klage ist teilweise zulässig und – soweit zulässig - teilweise begründet.

A/ Zulässigkeit

Der Kläger hat die Klage gemäß § 263 ZPO aufgrund Sachdienlichkeit wirksam geändert. Die ursprünglich angekündigten Hilfsanträge hat er gemäß § 269 Abs. 1 ZPO wirksam zurückgenommen.

Das angerufene Gericht ist gemäß Art. 79 Abs. 2 Satz 2 DSGVO international, §§ 23 Abs. 1, 71 Abs. 1 GVG sachlich und Art. 7 Nr. 1 lit. b) EuGVVO örtlich zuständig.

Für den Feststellungsantrag in Ziffer 1 fehlt es aber an den erforderlichen Voraussetzungen von § 256 ZPO.

Gemäß § 256 Abs. 1 ZPO kann der Kläger Feststellung des Bestehens oder Nichtbestehens eines Rechtsverhältnisses verlangen, wenn er an dieser Feststellung ein rechtliches Interesse hat. Rechtliches Interesse in diesem Sinne liegt vor, wenn dem Recht oder der Rechtslage des Klägers Gefahr oder Unsicherheit droht und das Feststellungsurteil geeignet ist, diese Gefahr oder Unsicherheit zu beseitigen (vgl. Becker – Eberhard in Münchener Kommentar zur ZPO, 7. Aufl., § 256 Rn 39). Gefahr oder Unsicherheit sind gegeben, wenn der Beklagte sich eines tatsächlich nicht bestehenden Rechts gegenüber dem Kläger berühmt oder ein tatsächlich bestehendes Recht bestreitet. Zur Beseitigung dieser Unsicherheit geeignet ist das Feststellungsurteil, wenn es trotz fehlender Vollstreckbarkeit das am besten geeignete Mittel ist, um den Streit zwischen den Parteien endgültig zu beseitigen. Das ist nicht der Fall, wenn der Kläger sein Leistungsziel genau benennen und auf Leistung klagen kann, weil das Leistungsurteil aufgrund seiner Vollstreckbarkeit den intensiveren Rechtsschutz vermittelt (vgl. BGH, Urteil v. 02.06.2022 – VII ZR 160/21). Kann der Kläger zugleich ein Leistungsurteil erwirken, das dem Feststellungsinteresse genügt, ist das rechtliche

Interesse für die Feststellungsklage nicht gegeben (vgl. BGH, Urteil v. 09.11.2022 – VIII ZR 272/20). Dies ist vorliegend der Fall, denn das Interesse an der begehrten Feststellung, dass die Verarbeitung der konkret vom Kläger benannten Daten nach dem Nutzungsvertrag unzulässig ist, wird von der in den Anträgen zu Ziffern 2 und 4 begehrten Unterlassung und Löschung erfasst. Damit ist die Leistungsklage vorrangig, so dass das rechtliche Interesse für die begehrte Feststellung fehlt.

Der Feststellungsantrag ist auch nicht als Zwischenfeststellungsklage gemäß § 256 Abs. 2 ZPO zulässig.

Danach kann der Kläger die Feststellung eines Rechtsverhältnisses verlangen, das für die Entscheidung des Hauptanspruchs voreiliglich ist, aber zusätzlich über den der Rechtskraft fähigen Gegenstand der Hauptsache hinausgeht. Hat die Vorfrage über den Rechtsstreit hinaus keine Bedeutung, ist die Zwischenfeststellungsklage nicht zulässig (vgl. Foerste in Musielak/ Voit: ZPO, 22. Aufl., § 256 Rn 42). Daran fehlt es, denn die mit dem Antrag in Ziffer 2 begehrte Unterlassung betrifft die gleichen Daten, die Gegenstand des Antrags in Ziffer 1 sind. Die begehrte Feststellung, dass die im Antrag zu Ziffer 1 genannten Daten nach dem Nutzervertrag nicht verarbeitet werden dürfen, geht in ihrem Rechtsschutz nicht über die in Ziffer 2 verlangte Unterlassung der Verarbeitung derselben Daten hinaus. Daher sind auch die Voraussetzungen einer Zwischenfeststellungsklage gemäß § 256 Abs. 2 ZPO nicht gegeben.

Die Anträge in den Ziffern 2 bis 6 sind zulässig.

B/ Begründetheit

I. Anträge gemäß Ziffer 2 (Unterlassung der Verarbeitung künftig erlangter Daten) und 3 (Unterlassung der weiteren Verarbeitung bereits gespeicherter Daten)

Der Kläger hat Anspruch auf Unterlassung gegen die Beklagte aus §§ 1004 Abs. 1 Satz 2, 823 Abs. 1 BGB iVm Art. 5, 6 DSGVO, auf Drittwebseiten und -apps personenbezogene Daten des Klägers mit Hilfe der Meta Business Tools zu erfassen, an die Server der Beklagten weiterzuleiten und anschließend zu verwenden und die bereits gespeicherten Daten weiter zu verarbeiten, insbesondere an Dritte zu übermitteln.

1. Aus § 1004 Abs. 1 Satz 2 BGB folgt ein Unterlassungsanspruch zu Gunsten desjenigen, dem weitere Beeinträchtigungen des Eigentums drohen. Wenngleich § 1004 Abs. 1 BGB nur Eigentumsbeeinträchtigungen benennt, wird die Norm nach ganz herrschender Auffassung auf alle geschützten Rechtspositionen im Sinne von § 823 Abs. 1 BGB angewandt. Unterlassungsansprüche können daher bei Beeinträchtigungen aller in § 823 Abs. 1 BGB absolut geschützten Rechtsgüter auf § 1004 Abs. 1 Satz 2 BGB gestützt werden. Zu den durch § 823 Abs. 1 BGB absolut geschützten Rechtsgütern gehören das Leben, der Körper, die Gesundheit, die Freiheit, das Eigentum und sonstige Rechte. Zu den sonstigen Rechten zählt der Datenschutz als Ausprägung des Schutzes der informationellen Selbstbestimmung bzw. des allgemeinen Persönlichkeitsrechts im Sinne von Art. 2 Abs. 1 GG. Die gemäß Art. 288 AEUV unmittelbar in den Mitgliedsstaaten anwendbare Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) bewirkt somit eine konkrete Ausgestaltung des Datenschutzes. Bei Verstößen gegen die DSGVO kann der Betroffene daher die in der DSGVO selbst geregelten Ansprüche erheben, also auch Ansprüche des nationalen Rechts, deren Anwendungsbereich den Datenschutz umfassen. Dafür, dass nur die Vorschriften der Datenschutzgrundverordnung zur Abwehr von Verstößen gegen die Pflichten aus der DSGVO in Betracht kommen, das nationale Recht also gesperrt wird, ist nichts ersichtlich.

2. Die weiteren Voraussetzungen von §§ 1004 Abs. 1 Satz 2, 823 Abs. 1 BGB iVm Art. 5, 6 DSGVO liegen vor. Die Verwendung mit Hilfe der Meta Business Tools erlangter personenbezogener Daten des Klägers durch die Beklagte verstößt gegen die Vorschriften der DSGVO.

2.1. Die Beklagte ist Verantwortlicher im Sinne von Art. 4 Nr. 7 DSGVO. Danach ist Verantwortlicher die natürliche oder juristische Person, Behörde, Einrichtung oder Stelle, die allein oder mit anderen gemeinsam über die Zwecke und Mittel der Verarbeitung personenbezogener Daten entscheidet. Da es unstrittig ist, dass die Beklagte darüber entscheidet, ob und wie sie Daten von Drittwebseiten und -apps verarbeitet, ist sie Verantwortliche. Der Einwand, für die Einhaltung gesetzlicher Vorschriften und Belehrungen seien die Betreiber der Drittwebseiten und -apps zuständig, greift dagegen

nicht durch, weil die Definition des Verantwortlichen nicht daran anknüpft, wer für die Einhaltung der Vorschriften verantwortlich ist, sondern wer über die Verwendung personenbezogener Daten tatsächlich entscheidet.

2.2. Es handelt sich bei den streitgegenständlichen Daten zu Aufrufen von Drittwebseiten und -apps um personenbezogene Daten im Sinne von Art. 4 Nr. 1 DSGVO. Danach sind personenbezogene Daten solche Informationen, die sich auf identifizierte oder identifizierbare natürliche Personen beziehen und ihr zugeordnet werden können. Dass eine Dritt Webseite oder -app aufgerufen wird, stellt eine Information dar. Diese Information kann die Beklagte auch der betreffenden Person zuordnen. Das ergibt sich schon aus dem unstreitigen Umstand, dass die Beklagte mittels der Informationen von Drittwebseiten und -apps „relevanter“, also auf die Interessen der Person zugeschnittene Werbung anzeigt. Das setzt aber voraus, dass die Informationen der betreffenden Person zugeordnet werden können.

2.3. Die Beklagte verarbeitet die personenbezogenen Daten auch. Als Verarbeitung zählt jeder mit oder ohne automatisierte Hilfe durchgeführte Vorgang im Zusammenhang mit personenbezogenen Daten wie Erheben, Erfassung, Speicherung, Ordnung, Auslesung, Abfragen, Verwendung usw., Art. 4 Nr. 2 DSGVO.

2.4. Die Datenverarbeitung der Beklagten mit Hilfe der Business Tool – Programme verstößt gegen die Grundsätze der Datenverarbeitung gemäß Art. 5 Abs. 1 lit. b) und c) DSGVO.

Danach darf die Datenverarbeitung nur für festgelegte, eindeutige und legitime Zwecke erfolgen – „Zweckbindung“ (lit. b)) und muss auf das für den Zweck erforderliche Maß beschränkt werden – „Datenminimierung“ (lit. c)).

Die Voraussetzungen beider Fallgruppen sind nicht erfüllt.

Die Beklagte hat nur für einen Teil der Datenverarbeitung einen eindeutigen Zweck benannt. Wählt der Nutzer in der Einstellung „Sollen wir Informationen von Werbepartnern zu deinen Aktivitäten verwenden, um dir Werbung zu zeigen?“ die Option

„Ja“ aus, nutzt die Beklagte die mit Hilfe der Business Tools erlangten Informationen, um dem Nutzer Werbung anzuzeigen, die nach den aus den Informationen gewonnenen Erkenntnissen seinen Interessen mehr entspricht. Damit hat die Beklagte für diesen Fall einen eindeutigen Zweck angegeben.

Daneben ist es aber unstreitig, insbesondere nachdem die Beklagte zum Beschluss vom 26.05.2025 keine Stellung genommen hat, dass die Beklagte die mit Hilfe der Business Tools erlangten Informationen von Drittwebseiten und -apps auch dann für Sicherheits- und Integritätszwecke wie die Überwachung versuchter Angriffe auf Meta verarbeitet, wenn der Nutzer bei der o.g. Option „Nein“ auswählt. Nähere Einzelheiten hierzu hat die Beklagte nicht vorgetragen. Damit sind diese Zwecke nicht eindeutig. „Sicherheit“ und „Integrität“ sind derart pauschale Begriffe, dass nicht ersichtlich ist, was darunter zu verstehen ist, so dass diese Zwecke nicht eindeutig sind.

Deswegen liegt auch ein Verstoß gegen den Grundsatz der Datenminimierung vor, weil nach dem Vortrag der Beklagten jedenfalls festzustellen ist, dass sie auch personenbezogene Daten für nicht eindeutige Zwecke verarbeitet. Die Verarbeitung von personenbezogenen Daten für nicht eindeutige Zwecke verstößt ohne Weiteres gegen den Grundsatz der Datenminimierung.

2.5. Daneben verstößt die Datenverarbeitung der Beklagten auch gegen Art. 5 Nr. 1 lit. a), Art. 6 DSGVO.

2.5.1. Danach dürfen Daten nur auf rechtmäßige Weise verarbeitet werden. Rechtmäßig ist die Verarbeitung, wenn eine der in Art. 6 Abs. 1 DSGVO genannten Bedingungen erfüllt ist. Die Beklagte stützt sich hierfür auf die in Art. 6 Abs. 1 lit a) DSGVO genannte Einwilligung der betroffenen Person zur Datenverarbeitung für einen oder mehrere bestimmte Zwecke. Der Betroffene muss demnach über alle Zwecke aufgeklärt werden, die der Verantwortliche mit der Datenverarbeitung verfolgt. Eine nur im Parlament vertretene Mindermeinung, die Einwilligung müsse sich nur auf einen einzigen Zweck beziehen, hat sich nicht durchgesetzt, wie sich an dem insoweit unmissverständlichen Wortlaut zeigt (Buchner/ Petri in Kühling/ Buchner: DS-GVO, BDSG, 4. Aufl., Art. 6 Rn 20).

Eine solche Einwilligung liegt nicht vor. Die Regelung in der Datenschutzrichtlinie bezieht sich lediglich auf die Verarbeitung im Falle der Zustimmung des Nutzers zur Verwendung der mit Hilfe der Business Tools erlangten Informationen zur Individualisierung der angezeigten Werbung. Es ist aber unstrittig, dass die Beklagte auch ohne diese Zustimmung des Nutzers mit Hilfe der Business Tools erlangte Daten verarbeitet. Zu welchem Zweck die Datenverarbeitung ohne Zustimmung des Nutzers erfolgt, hat die Beklagte nicht substantiiert dargelegt. Die Beschreibung der Optionen in der Auswahl „Sollen wir Informationen von Werbepartnern zu deinen Aktivitäten verwenden, um dir Werbung zu zeigen?“ legt nahe, dass die Beklagte auch bei der gewählten Option „Nein, meine Werbung nicht mithilfe dieser Informationen relevanter machen“ mit Hilfe der Business Tools erlangte Daten verarbeitet, denn es heißt in der Beschreibung zu dieser Option, dass die Beklagte in diesem Fall weniger Informationen verwendet. Welche Informationen sie verwendet, um dem Nutzer weniger relevante Werbung anzuzeigen, ergibt sich aus der Beschreibung nicht. Ungeachtet der Frage, ob die Auswahl „Nein, meine Werbung nicht mithilfe dieser Informationen relevanter machen“ aufgrund des Hinweises, die Beklagte verwendet auch bei dieser Auswahl (weniger) Informationen, überhaupt als Einwilligung verstanden werden kann, fehlt es jedenfalls an der hinreichend bestimmten Zweckgebundenheit. Dem Nutzer, der die Beschreibung liest, erschließt sich aufgrund der Auswahl „Nein, ...“ nicht hinreichend deutlich, dass die Beklagte auch in diesem Fall die mit Hilfe der Business Tools gewonnenen Daten verarbeitet.

Hinzu kommt, dass die Beklagte vorgetragen hat, im Falle der verweigerten Option zur Individualisierung der Werbung die mit Hilfe der Business Tools erlangten Daten für Zwecke der Sicherheit und Integrität zu verwenden. Diese Zwecke werden in der Datenschutzrichtlinie allerdings nicht erwähnt, so dass es an einer Einwilligung zur Datenverarbeitung wegen dieses Zwecks fehlt.

2.5.2. Dass die Nutzer kontrollieren können, wie ihre personenbezogenen Daten verarbeitet werden – wobei hierzu Einzelheiten zwischen den Parteien umstritten sind – und über den Einsatz von Cookies und anderen Technologien auf anderen Webseiten entscheiden könnten, stellt keine Einwilligung im Sinne von Art. 6 Abs. 1 lit. a) DSGVO dar.

2.6. Entgegen der Ansicht der Beklagten scheitert der Anspruch nicht an mangelnden Darlegungen des Klägers zu seinem Nutzerverhalten und insbesondere dazu, welche Webseiten er aufruft oder welche Apps er nutzt.

Angesichts des Umstandes, dass die Beklagte und Drittwebseiten- und -app- Anbieter die Business Tools nutzen und die Beklagte aus den daraus erlangten Daten Interessen eines Nutzers ableiten kann, legt nahe, dass der Einsatz dieser Technologie weit verbreitet sein muss. Gleichwohl hat der Kläger naturgemäß keine Kenntnis im Einzelnen, welche Drittanbieter Business Tools nutzen. Es kann schlechterdings von ihm nicht erwartet werden, sein gesamtes Internet – Nutzungsverhalten offen zu legen. Dagegen muss es der Beklagten unschwer möglich sein, Webseiten zu benennen, die Business Tools nutzen. Da es sich um interne Betriebsabläufe der Beklagten handelt, zu denen der Kläger keinen Zugang hat, obliegt ihr eine sekundäre Darlegungslast, welche ihr mindestens abverlangt, konkret zu den in den Anlagen K 14 und K 15 aufgeführten Webseiten anzugeben, ob diese Business Tools nutzen oder nicht. Dieser Vortrag fehlt. Damit genügt der Vortrag des Klägers, regelmäßig einige der in den Anlagen 14 und K 15 aufgeführten Webseiten zu nutzen zur schlüssigen Darlegung seiner Betroffenheit im Sinne der DSGVO.

2.7. Der Unterlassungsanspruch umfasst auch die Weitergabe der Daten an Dritte, weil auch dies gemäß Art. 4 Nr. 2 DSGVO eine Datenverarbeitung darstellt und weil der Kläger vorgetragen hat, dass die Klägerin die erlangten Daten an Dritte übermittelt. Dies hat die Beklagte nicht wirksam bestritten. Sie geht lediglich auf den Vortrag des Klägers ein, wonach die Beklagte Daten in die USA übermittele. Sie geht nicht auf den Vortrag des Klägers ein, die Beklagte übermittele Daten an Dritte. Damit ist dem Urteil zugrunde zu legen, dass die Beklagte mit Hilfe der Business Tools erlangte Daten an Dritte zwar nicht verkauft, aber auf sonstige Weise teilt, wie in der Datenschutzrichtlinie beschrieben. Auch dies stellt eine Datenverarbeitung dar, zu der der Kläger ausweislich der vorstehenden Ausführungen in Ziffer 2.5. keine wirksame Einwilligung erteilt hat.

2.8. Die für den Unterlassungsanspruch gemäß § 1004 Abs. 1 Satz 2 BGB erforderliche Wiederholungsgefahr ergibt sich daraus, dass die Beklagte mangels anderslautender

Angaben die Datenverarbeitung mit Hilfe der Meta Business Tools unverändert fortsetzt und als rechtmäßig verteidigt, die Rechtsgutsverletzung also anhält.

2.9. Auf Antrag des Klägers war die Androhung der Zwangsvollstreckung gemäß § 890 Abs. 2 ZPO im Urteil auszusprechen.

II. Antrag gemäß Ziffer 4 (Lösung)

Der Kläger hat Anspruch auf Lösung der im Tenor genannten Daten gemäß Art. 17 Abs. 1 lit. d) iVm 5, 6 DSGVO.

1. Gemäß Art. 17 Abs. 1 lit. d) kann der Betroffene von dem Verantwortlichen die Lösung personenbezogener Daten verlangen, wenn diese unrechtmäßig verarbeitet wurden. Diese Voraussetzungen liegen vor.

Dass der Kläger Betroffener, die Beklagte Verantwortliche und die Verarbeitung der mit Hilfe der Business Tools erlangten Daten unrechtmäßig ist, wurde bereits oben zu den Anträgen in Ziffern 2 und 3 dargelegt.

2. Der Anspruch auf Anonymisierung, die der Kläger als Alternative zur Lösung nach Wahl der Beklagten verlangt, ergibt sich entweder als spezielle Form der Lösung aus Art. 17 Abs. 1 DSGVO oder als Einschränkung der Verarbeitung aus Art. 18 Abs. 1 b (vgl. LG Berlin, Urteil v. 04.04.2025 – 39 O 67/24 – Juris Rn 100 f m.w.N.).

III. Antrag gemäß Ziffer 5 (Schadenersatz)

Der Kläger hat aus Art. 82 DSGVO Anspruch auf Zahlung in Höhe von 2.500 € gegen die Beklagte.

1. Nach dieser Vorschrift hat jede Person, der wegen eines Verstoßes gegen die DSGVO ein materieller oder immaterieller Schaden entstanden ist, Anspruch auf Schadenersatz gegen den Verantwortlichen. Der Kläger macht einen immateriellen Schaden geltend. Die früher streitige Frage, ob für die Annahme eines immateriellen Schadens schon der Datenschutzverstoß an sich ausreicht, ist zwischenzeitlich dahingehend beantwortet, dass schon der kurzzeitige Verlust über die Kontrolle der eigenen personenbezogenen Daten oder die Befürchtung, die Daten könnten aufgrund des Verstoßes missbräuchlich verwendet werden, einen immateriellen Schaden darstellen (vgl. EuGH, Urteil v. 14.12.2023 – C-340/21).

Diese Voraussetzungen liegen vor. Die Kammer hat festgestellt, dass die Beklagte personenbezogene Daten des Klägers ohne entsprechende Einwilligung verarbeitet und auch an Dritte weitergibt. Die Beklagte hat keine Möglichkeit ihrer Nutzer dargelegt, dies zu unterbinden. Damit können die Nutzer die Verarbeitung und Weitergabe von Daten an Dritte durch die Beklagte nicht beeinflussen, was sowohl einen Verlust über die Kontrolle der eigenen Daten, als auch die Befürchtung der missbräuchlichen Verwendung begründet und damit einen immateriellen Schaden im Sinne von § 82 DSGVO darstellt.

In der DSGVO sind keine Einzelheiten zur Bemessung des Schadens geregelt. Der Schadenersatz gemäß Art. 82 DSGVO hat ausschließlich eine Ausgleichsfunktion. Der EuGH hat in verschiedenen Entscheidungen klargestellt, dass die DSGVO keine Regelungen dazu enthält, ob der Schaden nach Art und Schwere, Haltung und Beweggrund des Verantwortlichen oder der Frage, ob ein oder mehrere Verstöße gegen die DSGVO vorliegen, zu bemessen ist (vgl. EuGH, Urteil v. 25.01.2024 – C-687/21; EuGH, Urteile v. 20.06.2024 – C – 182/22; EuGH, Urteil v. 11.04.2024 – C-741/21). Damit obliegt die Bemessung dem erkennenden Gericht nach den nationalen Vorschriften und richtet sich nach § 287 ZPO. Für die Bemessung in Betracht kommen danach Art und Dauer des Verstoßes, Art, Umfang und Zweck der Datenverarbeitung, mögliche zumutbare Maßnahmen zur Minderung des Schadens, Kategorie bzw. Sensibilität der betroffenen Daten, die Art des Kontrollverlustes, eventuelle Möglichkeiten der Wiedererlangung des Kontrollverlustes oder der zumutbare Aufwand für die Wiedererlangung der Kontrolle (vgl. BGH, Urteil v. 18.11.2024 – VI ZR 10/24; LAG Hamm, Urteil v. 11.05.2021 – 6 Sa 1260/20). Eine Erheblichkeitsschwelle muss nicht erreicht oder überschritten werden (vgl. EuGH, Urteil v. 04.05.2023 – C – 516/21).

Bislang sind Betroffenen wegen der Verstöße gegen Vorschriften der DSGVO durch Verwendung der Business Tools Schadensbeträge zwischen 500,00 € (LG Braunschweig, Urteil v. 04.06.2025 – 9 O 2615/23) und 5.000,00 € (LG Leipzig, Urteil v. 04.07.2025 – 5 O 2351/23) zugesprochen worden.

Die Kammer bemisst den Schaden nach Würdigung des gesamten Streitstoffes und der genannten Kriterien für die Bemessung mit 2.500,00 €.

Dabei war für die Kammer ausschlaggebend, dass die Verstöße gegen die DSGVO dauerhaft erfolgen und nicht nur auf einzelne Fälle beschränkt sind, die Datenverarbeitung sehr umfangreich ist und die Nutzer keine Möglichkeit haben, die Kontrolle über die mittels der Business Tools erfassten Daten wiederzuerlangen oder vollständig und unter allen Bedingungen der Nutzung nachvollziehen können, welche Daten zu welchem Zweck erhoben werden. In der Gesamtschau stellen sich die Verstöße gegen die DSGVO durch die Beklagte und der Kontrollverlust der Nutzer damit als erheblich dar, was sich in dem als Ausgleich gedachten Schadenersatzanspruch widerspiegeln muss.

Der Zinsanspruch folgt aus §§ 286 Abs. 1, 288 Abs. 1 BGB und dem Umstand, dass die Beklagte auf das Forderungsschreiben vom 15.11.2023 keinen Schadenersatz gezahlt hat.

IV. Antrag gemäß Ziffer 6

Der Kläger hat Anspruch auf Freistellung von vorgerichtlichen Rechtsanwaltskosten in Höhe von 848,35 € gemäß Art. 82 Abs. 1 DSGVO, §§ 249 Abs. 1, 257 BGB.

Die vorgerichtlichen Rechtsanwaltskosten stellen einen kausal infolge der Verstöße gegen die Regelungen der DSGVO entstandenen materiellen Schaden im Sinne von Art. 82. Abs. 1 DSGVO dar, denn aus Sicht des Klägers war die außergerichtliche anwaltliche Vertretung erforderlich und zweckmäßig. Da es sich nicht um einen einfach gelagerten, sondern um einen tatsächlich und rechtlich komplexen Sachverhalt handelt, durfte sich der Kläger schon für die erstmalige Geltendmachung seiner Ansprüche anwaltlicher Hilfe bedienen.

Der Höhe nach richtet sich der Schadenersatz nach dem Streitwert der begründeten Ansprüche. Dieser beträgt für den Anspruch auf immateriellen Schadenersatz 2.500,00 €. Für die Ansprüche auf Unterlassung in den Anträgen gemäß Ziffern 2 und 3 setzt die Kammer den Streitwert gemäß § 48 Abs. 1 GKG iVm § 3 ZPO aufgrund des Umfangs der Datenverarbeitung und der Dauerhaftigkeit der Verstöße auf jeweils 1.500,00 € fest. Der Streitwert für den Antrag auf Löschung setzt die Kammer gemäß § 48 GKG, § 3 ZPO auf 2.500,00 € fest.

Der Kläger kann demnach Freistellung von Rechtsanwaltskosten in Höhe einer 1,3 Gebühr nach Nr. 2300 VV RVG aus einem Gegenstandswert von 8.000,00 € verlangen, denn mit dem anwaltlichen Schreiben vom 15.11.2023 wurden die Ansprüche auf Unterlassung, Löschung und immateriellen Schadenersatz erhoben. Der Gegenstandswert für diese außergerichtliche Aufforderung entspricht damit dem Streitwert für die im vorliegenden Verfahren entsprechend erhobenen und begründeten Ansprüche. Die Gebühr gemäß Nr. 2300 VV RVG beträgt 692,90 € netto zzgl. Post- und Telekommunikationspauschale gemäß Nr. 7002 VV RVG iHv 20,00 € zzgl. Umsatzsteuer iHv 135,45 €, insgesamt also 848,35 €.

V. Aussetzung

Für eine Aussetzung des Rechtsstreits im Hinblick auf die vom Bundesgerichtshof zum Aktenzeichen VI ZR 97/22 besteht keine Veranlassung, nachdem der EuGH darüber am 04.09.2025 entschieden hat (Aktenzeichen C-655/23).

VI. Nebenentscheidungen/ Streitwert

Die Nebenentscheidung zu den Kosten beruht auf § 92 Abs. 1 ZPO, diejenige zur vorläufigen Vollstreckbarkeit auf § 709 Satz 1 ZPO.

Der Streitwert war gemäß § 48 GKG, § 3 ZPO auf 13.000,00 € (Antrag Ziffer 1: 2.500,00 €; Antrag Ziffer 2: 1.500,00 €; Antrag Ziffer 3: 1.500,00 €; Antrag Ziffer 4: 2.500,00 €; Antrag in Ziffer 5: 5.000,00 €) festzusetzen. Die ursprünglich hilfsweise in den Ziffern 6, 7, 8 und 9 gestellten Anträge werden für den Streitwert nicht berücksichtigt, weil darüber

nicht entschieden wurde. Der Antrag in Ziffer 6 bleibt als Nebenforderung gemäß § 4 ZPO unberücksichtigt.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Entscheidung über die Festsetzung des Streitwertes kann mit der Beschwerde angefochten werden. Sie ist nur zulässig, wenn sie innerhalb von 6 Monaten, nachdem die Entscheidung in der Hauptsache rechtskräftig geworden ist oder das Verfahren sich anderweitig erledigt hat, bei dem Landgericht Stendal, 39576 Hansestadt Stendal, Am Dom 19 eingeht. Wird der Streitwert später als einen Monat vor Ablauf dieser Frist festgesetzt, kann die Beschwerde innerhalb eines Monats nach Zustellung oder formloser Mitteilung der Festsetzung bei dem Gericht eingelegt werden. Die Beschwerde ist nur zulässig, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 200,00 Euro übersteigt oder das Gericht die Beschwerde in diesem Beschluss zugelassen hat. Beschwerdeberechtigt ist, wer durch diese Entscheidung in seinen Rechten beeinträchtigt ist. Die Beschwerde wird durch Einreichung einer Beschwerdeschrift oder zur Niederschrift der Geschäftsstelle des genannten Gerichts eingelegt. Sie kann auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle eines jeden Amtsgerichts erklärt werden, wobei es für die Einhaltung der Frist auf den Eingang bei dem genannten Gericht ankommt. Sie ist von dem Beschwerdeführer oder seinem Bevollmächtigten zu unterzeichnen. Die Beschwerde muss die Bezeichnung des angefochtenen Beschlusses, sowie die Erklärung enthalten, dass die Beschwerde gegen diesen Beschluss eingelegt wird. Soll die Entscheidung nur zum Teil angefochten werden, so ist der Umfang der Anfechtung zu bezeichnen.

Die Beschwerde kann auch als elektronisches Dokument, das für die Bearbeitung durch die Gerichte geeignet ist, eingelegt werden. Hierzu muss die Beschwerde von der verantwortenden Person mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehen oder signiert auf einem der in § 130a Abs. 4 ZPO (in der seit dem 1. Januar 2018 geltenden Fassung) beschriebenen sicheren Übermittlungswege eingereicht werden. Eine einfache E-Mail reicht nicht aus. Einzelheiten zum Dateiformat und zu den technischen Anforderungen sind der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung-ERVV) sowie den „Informationen zum elektronischen Rechtsverkehr“ auf der Internet-Seite www.justiz.de zu entnehmen.

[REDACTED]

Beglaubigt

Stendal, den 02.12.2025

[REDACTED] Justizobersekretär
als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle